

Anlage 3:

Zu:

Gesetz für psychisch Kranke
(PsychKG)
Vom 8. März 1985
(GVBl. S. 586
BRV 2127-2

Quelle:

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBlnPsychKG%2fcont%2fBlnPsychKG.inh.htm&mode=all&page=1>

Oder:

http://kompre.eu/rechtsarchiv/4oerecht/7freihschutz/ber_psychkg.html

Begründung:

Alle Punkte, die die Grund- und Menschenrechte einschränken, müssen, nimmt man die UN und die Menschenrechte und das BVerfG ernst und hält man sich an die UN-Behindertenrechtskonvention (2006 - BRD-Gesetz seit 1.1.2009), die Äußerungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (A/HRC/10/48 vom 26 January 2009) und den Beschluss des BVerfG vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09), aus dem PsychKG - Berlin ersatzlos gestrichen werden.

Daraus folgt als Handlungsmaxime:

Streichung des gesamten PsychKG als einem auf eine Minderheit angewandten Sondergesetzes oder ein grund- und menschenrechtsrechtskonformes Herausnehmen aller Zwangselemente aus diesem.

Zu den Einschränkungen der Grundrechte aus dem GG in § 51 PsychKG Bln:

"§ 51 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung von Berlin) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt."

Alternativ zur kompletten Streichung des PsychKG – Berlin:

Änderungen des PsychKG – Berlin auf Grundlage des Textes auf:

http://kompre.eu/rechtsarchiv/4oerecht/7freihschutz/ber_psychkg.html

Gesetz für psychisch Kranke

PsychKG - Berlin

vom 8. März 1985 geändert durch Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 17. März 1994 (GVBl. 1994 S. 86)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Fürsorgegrundsatz

Zweiter Abschnitt Hilfen für psychisch Kranke

§ 3 Ziel der Hilfen

§ 4 Art der Hilfen

§ 5 Ehrenamtliche Helfer

§ 6 Psychiatriebeirat

§ 7 Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

Dritter Abschnitt Unterbringung

1. Unterabschnitt Voraussetzungen und Zweck

§ 8 Voraussetzungen der Unterbringung

§ 9 Zweck der Unterbringung

§ 10 Einrichtungen

2. Unterabschnitt Einleitung des Verfahrens

§ 11 Antrag auf Unterbringung

§ 12

§ 13 Gerichtliche Verfahrensvorschriften

§ 14 Örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes

§ 15 Akteneinsicht des Betroffenen

§§ 16 – 24

3. Unterabschnitt Voraussetzungen und Durchführung der vorläufigen behördlichen Unterbringung

§ 25

§ 26 Vorläufige behördliche Unterbringung

4. Unterabschnitt Aufnahme und Betreuung während der freiwilligen Unterbringung

§ 27 Durchführende Behörde

§ 28 Gestaltung der Unterbringung

§ 29 Rechtsstellung des Untergebrachten

§ 29 a Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 30 Behandlung

§ 31 Persönliche Habe

§ 32 Religionsausübung

§ 33 Besuchsrecht

§ 34 Recht auf Schriftwechsel

§ 35 Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung

§ 36 Offene Unterbringung

§ 37 Beurlaubungen

§ 38 Beratende Kommission

§ 39 Hausordnung

§ 40 Patientenfürsprecher § 27 Durchführende Behörde

§ 41

5. Unterabschnitt Beendigung der Unterbringung

§§ 42 und 43

§ 44 Beendigung der Unterbringung

§ 45 Benachrichtigung des Bezirksamtes

Vierter Abschnitt

Fünfter Abschnitt Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen

§ 46 Unterbringung aufgrund strafrechtlicher Entscheidung

Sechster Abschnitt Kosten

§ 47

§ 48

§ 49 Kosten der Unterbringung

Siebenter Abschnitt Übergangs und Schlussvorschriften

§ 50 Verwaltungsvorschriften

§ 51 Einschränkung von Grundrechten

§§ 52 54

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen, die für psychisch Kranke geeignet sind.

(2) Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden und bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht.

(3) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf geistig behinderte Personen, bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Besserung besteht.

§ 2 Fürsorgegrundsatz

Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf das Befinden des psychisch Kranken besonders Rücksicht zu nehmen und sein Persönlichkeitsrecht zu wahren.

Zweiter Abschnitt Hilfen für psychisch Kranke

§ 3 Ziel der Hilfen

(1) Ziel der Hilfen ist es, durch rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche

Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von Behandlung, eine **freiwillige** Unterbringung des psychisch Kranken entbehrlich zu machen (vorsorgende Hilfen). Die Hilfen werden nach Möglichkeit so erbracht, dass der psychisch Kranke sie in Anspruch nehmen kann, ohne seinen gewohnten Lebensbereich aufzugeben.

(2) Die Hilfen sollen ferner bei Personen, die mit psychisch Kranken in Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der psychisch Kranken wecken und insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten der psychisch Kranken erhalten und fördern.

(3) Hilfen nach diesem Gesetz werden nur geleistet, wenn sie von den Betroffenen freiwillig angenommen werden.

§ 4 Art der Hilfen

(1) Unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Grundsätze müssen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung individuelle und institutionelle Hilfen im ambulanten, stationären, komplementären und rehabilitativen Bereich in erreichbarer Nähe für jeden Einzugsbereich vorhanden sein. Stationäre Hilfen sollen dabei nur dann **angeboten** werden, wenn das Ziel der Hilfe nicht auf anderem Weg erreicht werden kann.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wirkt darauf hin, dass die psychiatrische Notfallversorgung, insbesondere durch einen fachärztlichen Bereitschaftsdienst und durch Kriseninterventionszentren, in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksamtern sichergestellt wird.

§ 5 Ehrenamtliche Helfer

Sozialpsychiatrische Dienste und psychiatrische Krankenhäuser sollen die ehrenamtliche Hilfe für psychisch Kranke sowie die Selbsthilfe fördern.

§ 6 Psychiatriebeirat

Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen aus fachkundigen Personen bestehenden Psychiatriebeirat, der es bei allen Fragen einer bedarfsgerechten Versorgung psychisch Kranker berät.

§ 7 Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Erreichung des in § 3 genannten Zieles arbeiten die Sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirke mit den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern, den Trägern der Sozial und Jugendhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen anderen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachgehende Hilfen erbringen, eng zusammen.

(2) Von den Bezirksämtern sind psychosoziale Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Sie haben auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hinzuwirken und sind von den zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine gemeindenahе und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören.

Dritter Abschnitt Unterbringung

1. Unterabschnitt Voraussetzungen und Zweck

**§ 8
aufgehoben**

**§ 9
aufgehoben**

**§ 10
aufgehoben**

2. Unterabschnitt Einleitung des Verfahrens

**§ 11
aufgehoben**

§ 12

Aufgehoben

§ 13 aufgehoben

§ 14 Örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes

(1) Soweit nach diesem Gesetz Maßnahmen des Bezirksamtes vorgesehen sind, ist für diese das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Hat oder hatte er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Bezirksamt zuständig.

(2) und (3) aufgehoben

§ 15 Akteneinsicht des Betroffenen

Die Betroffenen haben grundsätzlich das Recht, alle Akten und Unterlagen einzusehen, die bei Behörden und Einrichtungen über sie geführt werden.

§§ 16 24

sind aufgehoben.

3. Unterabschnitt Voraussetzungen und Durchführung der vorläufigen behördlichen Unterbringung

§ 25

Aufgehoben

§ 26 aufgehoben

4. Unterabschnitt Aufnahme und Betreuung während der freiwilligen Unterbringung

**§ 27
aufgehoben**

**§ 28
aufgehoben**

**§ 29
aufgehoben**

**§ 29 a
aufgehoben**

§ 30 Behandlung

(1) Der freiwillig Untergebrachte hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung schließt die dazu notwendigen Untersuchungen sowie beschäftigungs- und arbeitstherapeutische, heilpädagogische und psychotherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung wegen der Erkrankung, die zu seiner Unterbringung geführt hat, erfolgt nach einem Behandlungsplan. Der Behandlungsplan soll mit dem Betroffenen erörtert werden.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Betroffenen.

(3) und (4) aufgehoben

**§ 31
aufgehoben**

§ 32 Religionsausübung

Der freiwillig Untergebrachte hat das Recht, innerhalb der Einrichtung am Gottesdienst und an den Veranstaltungen von Religions und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen.

§ 33 Besuchsrecht

(1) Der freiwillig Untergebrachte hat das Recht Besuch zu empfangen.

§ 34 Recht auf Schriftwechsel

(1) Der freiwillig Untergebrachte hat das Recht, Schreiben unbeschränkt und ungeöffnet abzusenden und zu empfangen.

§ 35 Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung

(1) Der freiwillig Untergebrachte hat das Recht, Telefongespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben sowie Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen abzusenden und zu empfangen.

(2) Absatz 1 gilt für andere Arten der Nachrichtenübermittlung sinngemäß.

§ 36 aufgehoben

§ 37 Beurlaubungen

(1) Der freiwillig Untergebrachte kann durch die Einrichtung bis zu zwei Wochen beurlaubt werden.

§ 38 Beratende Kommission

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats beruft eine beratende Kommission. Die Kommission setzt sich aus drei in der Psychiatrie tätigen Ärzten mit langjähriger klinischer Erfahrung zusammen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) und (3) aufgehoben

§ 39 Hausordnung

(1) Die Einrichtung soll mit Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über die Einbringung von Sachen, Ausgestaltung der Räume, Einkaufsmöglichkeiten, Rauch und Alkoholverbot, Besuchszeiten, Telefonverkehr, Freizeitgestaltung und den regelmäßigen Aufenthalt im Freien enthalten. Mitarbeitern und Patienten ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Durch die Hausordnung dürfen Rechte des freiwillig Untergebrachten nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig.

§ 40 Patientenfürsprecher

(1) Dem Patientenfürsprecher nach § 25 Landeskrankenhausgesetz in der Fassung vom 1. September 1986 (GVBl. S. 1533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1990 (GVBl. S. 2265), werden in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus zwei bis vier weitere sachkundige Personen zugeordnet. Sie unterstützen die Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich des therapeutischen Klimas und helfen bei der Eingliederung der Patienten nach der Entlassung und bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme psychisch Kranker.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden unter Mitwirkung der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften der aufnahmeverpflichtenden Bezirke gemeinsam mit dem Patientenfürsprecher und in gleicher Weise wie dieser von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. § 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz findet auf sie Anwendung.

§ 41

Aufgehoben

5. Unterabschnitt Beendigung der Unterbringung

§§ 42 und 43

Aufgehoben

§ 44

aufgehoben

§ 45

aufgehoben

Vierter Abschnitt

Aufgehoben

Fünfter Abschnitt Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen

§ 46

aufgehoben

Sechster Abschnitt Kosten

§ 47

Aufgehoben

§ 48

Aufgehoben

§ 49 aufgehoben

Siebenter Abschnitt Übergangs und Schlussvorschriften

§ 50 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz.

§ 51 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden **keine** Grundrechte auf Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung von Berlin) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) **mehr** eingeschränkt.

§§ 52 54

Aufgehoben